

M

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZB 14/92

vom
25. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] H [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günther S [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Klempnermeister Hermann S [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Bliesener, Dr. Thode, Dr. Haß und Hausmann

am 25. Februar 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Hamburg vom 3. Juli 1992 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 45.688,16 DM.

11

- 3 -

Gründe:

I.

Der Kläger macht eine Werklohnforderung und Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend.

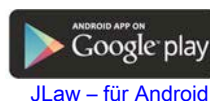
Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 20. März 1992, zugestellt am 27. März 1992, die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 45.688,16 DM und Zinsen verurteilt. Dagegen hat die Beklagte am 23. April 1992 Berufung eingelegt, diese jedoch erst am 9. Juni 1992 begründet. Am 3. Juni 1992 hat sie gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages hat die Beklagte vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe in dieser Sache angeordnet, die Berufungsschrift am 27. April 1992 einzureichen. Entsprechend dieser Anweisung habe die Bürovorsteherin die Berufungsbegründungsfrist auf den 27. Mai 1992 vornotiert. Die Berufungsschrift sei am 22. April 1992 angefertigt worden. Durch ein Versehen sei auf dem Schriftsatz nicht vermerkt worden, wann dieser eingereicht werden sollte. Das habe dazu geführt, daß schon am 23. April 1992 Berufung eingelegt worden sei. Infolge Arbeitsüberlastung des gesamten Anwaltsbüros sei es unterlassen worden, den nunmehr feststehenden Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 25. Mai 1992 (Montag) vorzumerken. Die Handakten seien dem Prozeßbevollmächtigten daher erst am 27. Mai 1992 vorgelegt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung versagt und ihre Berufung als unzulässig verworfen. Es führt aus, die Versäumung der Frist sei auch darauf zurückzuführen, daß der Anwalt nicht durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt habe, daß nach Absendung der Berufungsschrift das tatsächliche Ende der Begründungsfrist eingetragen werde. Ferner sei davon auszugehen, daß er nicht die Eintragung einer Vorfrist verfügt habe.

Mit ihrem erst nach Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages eingegangenen Schriftsatz vom 15. Juli 1992 hat die Beklagte schließlich vorgetragen, die Bürovorsteherin ihres Prozeßbevollmächtigten habe die Vorfrist für den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender unter dem 20. Mai 1992 eingetragen. Da die Bürovorsteherin an diesem Tag noch erkrankt gewesen sei, habe der Anwalt selbst Einblick in die Handakte genommen. Dabei habe er den Vermerk der Bürovorsteherin gelesen, nach dem die Berufungsbegründungsfrist am 27. Mai 1992 ablief. Infolge der Arbeitsüberlastung sei die Akte nach kurzer Einsichtnahme wieder weggehängt worden.

II.

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Aus dem Sachvortrag der Beklagten ergibt sich ein für die Fristversäumung ursächliches Organisationsverschulden

ihres Rechtsanwalts, das ihr zuzurechnen ist (§ 85 Abs. 2 ZPO)

Ein Rechtsanwalt darf die Führung des Fristenkalenders und die Berechnung der üblichen, in seiner Kanzlei häufig vorkommenden Fristen seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen (vgl. BGH Beschluß vom 12. Februar 1965 - IV ZR 231/63 = BGHZ 43, 148 m.N.). Er muß aber durch geeignete allgemeine Anweisungen einen verläßlichen, Fristversäumnisse möglichst vermeidenden Geschäftsgang sicherstellen. Das Ende der Frist zur Begründung der Berufung, die mit dem Eingang der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht beginnt, muß nach ständiger Rechtsprechung alsbald nach der Einreichung der Berufungsschrift vermerkt werden (BGH Urteil vom 19. November 1976 - IV ZR 36/76 = VersR 1977, 332, 333). Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Schon darin muß nach den Umständen ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten gesehen werden.

1. Eingetragen werden muß die wirkliche, nicht eine hypothetische Berufungsbegründungsfrist. Der Lauf der Frist läßt sich in der Regel erst nach der Einlegung der Berufung zuverlässig feststellen. Vorher ist eine verlässliche Vor- ausberechnung nicht möglich, weil nur die für die Einlegung der Berufung zur Verfügung stehende Frist feststeht, nicht aber der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels. So war es auch hier. Es war nicht gewährleistet, daß die Berufung nicht vor dem 27. April 1992 eingelegt wurde, die Frist für ihre Begründung also keinesfalls vor dem als Endzeitpunkt vorgemerkten 27. Mai 1992 ablaufen würde. Der Prozeßbevoll-

mächtigte der Klägerin hatte zwar in dem Wiedereinsetzungs-
gesuch eidesstattlich versichert, er habe zunächst "die An-
weisung erteilt, die Berufung am 27. April 1992 einzurei-
chen." Gleichwohl erscheint es nicht hinreichend glaubhaft
gemacht, daß eine dahingehend eindeutige Weisung vorlag.
Die Berufungsschrift ist am 22. April 1992 geschrieben und
auch mit diesem Datum versehen worden. Der Prozeßbevoll-
mächtigte hat sie so unterzeichnet und alsdann an das Büro-
personal weitergeleitet. Versehentlich hat er nicht ver-
merkt, wann der Schriftsatz eingereicht werden sollte. Der
Rechtsanwalt konnte deshalb nicht ohne weiteres davon aus-
gehen, daß die Berufungsschrift wirklich erst am 27. April
1992 eingereicht würde. Er mußte vielmehr damit rechnen,
daß die Bürokräfte die Rechtsmittelschrift als eilig ein-
stuften und so schnell wie möglich weiterleiteten.

2. Dieses mit der Eintragung einer in ihrem Ablauf noch
nicht feststehenden Berufungsbegründungsfrist notwendig
verbundene, beachtliche Risiko hat sich hier verwirklicht.
Es war nicht genügend sichergestellt, daß die Berufung
wirklich erst am 27. April 1992 eingelegt wurde, zumal
mündliche Anweisungen erfahrungsgemäß leicht vergessen wer-
den. War somit möglich, daß die Berufungsbegründungsfrist
vor der eingetragenen Frist ablief, so mußte der Anwalt je-
denfalls dafür sorgen, daß die Eintragung alsbald nach Ein-
legung der Berufung überprüft wurde. Daß insoweit organisa-
torische Vorkehrungen getroffen worden wären, ergibt der
dem Wiedereinsetzungsantrag beigegebene Sachvortrag nicht;
dazu findet sich nur der Satz: "Infolge Arbeitsüberlastung
des gesamten Büros ist diese Faxmitteilung nicht sofort in
die Akte gelangt, so daß die Berufungsbegründungsfrist

nicht angepaßt werden konnte." Der Vortrag ergibt nicht, daß der erheblichen Gefahr, die mit der Notierung der Begründungsfrist bereits vor der Rechtsmitteleinlegung verbunden ist, organisatorisch wirkungsvoll begegnet wurde. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind schon deshalb nicht erfüllt.

Lang

Bliesener

Thode

Haß

Hausmann